Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 27 (1935)

Heft: 9

Artikel: Berechnung der Unfallrenten auf Grund von Krisenlöhnen? : Zu einem Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352770

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berechnung der Unfallrenten auf Grund von Krisenlöhnen?

Zu einem Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes.

Der Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes nahm in der Sitzung vom 19. Juli 1935 u. a. Stellung zu dem Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 27. November 1934 betreffend die Auslegung der Artikel 78 und 79 des KU. Von der Tatsache ausgehend, dass dieser Entscheid eine Abweichung von der bisherigen Praxis der «Suval» und eine schwere finanzielle Beeinträchtigung der Verunfallten darstellt, indem in Zukunft die Krisenlöhne als Grundlage für die Rentenberechnung dienen und so für die betreffenden Verunfallten die Krisenfolgen auf ihr ganzes Leben ausgedehnt werden sollen, beschloss der Ausschuss, das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes zu beauftragen, Mittel und Wege zu prüfen, wie dieser Entscheid rückgängig gemacht werden könnte.

Wir begnügen uns vorerst damit, im Nachstehenden die Begründung und den betreffenden Plenarentscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in vollem Wortlaut wiederzugeben.

Plenarentscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

vom 27. November 1934 betreffend Auslegung der Art. 78 und 79 KU sowie des Art. 4, Vo II.

I. In einer Anzahl hängiger Berufungen ist streitig, ob bei der Rentenberechnung gemäss Art. 78 und 79 KU (Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) ein Versicherter, der im Jahre vor dem Unfall wegen der Krise nur in zeitlich reduziertem Umfang oder nur in einem andern, weniger qualifizierten Berufe arbeiten konnte, auf Berücksichtigung des «normalen» Verdienstes, d. h. desjenigen «den er ohne die Krise erzielt haben würde», Anspruch habe. Ein Anspruch in diesem Sinne wird von seiten der Versicherten, insbesondere aus Art. 79 KU bzw. Art 4, Vo II. abgeleitet, welche Bestimmungen «analog» anzuwenden seien. Eventuell wird geltend gemacht, dass das Gesetz eine eigentliche Lücke aufweise, indem es den Fall einer allgemeinen und langdauernden Arbeitslosigkeit ausser acht lasse; dies zweifellos aber ohne zu wollen, dass die Krisenverhältnisse zur Grundlage einer lebenslänglichen Rente genommen werden. Die Lücke sei daher vom Richter auszufüllen in einer Weise, dass die Krisenrisiken nicht allein von den Versicherten, sondern auch von der SUVAL getragen werden.

Die SUVAL steht auf dem Standpunkt, dass sie nur den laut Art. 78, Abs. 1, KU im Jahre vor dem Unfall in dem die Versicherung bedingenden Betriebe tatsächlich verdienten Lohn (bzw. nur den nach Art. 78, Abs. 3 und 4, zu berechnenden Lohn) sowie der gemäss den Ausnahmebestimmungen von Art. 79, Abs. 1—3, in Betracht fallenden anderweitigen Lohn zu berücksichtigen verpflichtet sei, die Materie habe im Gesetz eine lückenlose Regelung erfahren;

eventuell könnte allerdings Abs. 3 von Art. 79 auf die Krisenverhältnisse analog angewendet werden; bisher seien freiwillig an Stelle von ausfallendem Lohn Arbeitslosenunterstützungen miteingerechnet worden; bei weiterer Belastung der Institution müssten die Prämien erhöht werden, was aber wegen der Lage der Industrie auf Schwierigkeiten stiesse.

II. Tatsächlich liess der Gesetzgeber es nicht bei der in Art. 78, Abs. 1, aufgestellten Regel bewenden, sondern er nahm von vornherein Rücksicht auf Verhältnisse, die nicht ohne schwere Benachteiligung des Versicherten unter diese Regel eingeordnet werden könnten, und stellte entsprechende Unternormen auf. Diese lassen sich nach zwei Gesichtspunkten gruppieren, und zwar je nach ihrer Einreihung entweder unter Art. 78 oder unter Art. 79. Die erste Gruppe betrifft Fälle, deren Besonderheit in einer übungsgemäss gar nicht oder noch nicht voll belöhnten Stellung des Versicherten im Betrieb liegt; die zweite Gruppe umfasst die Fälle von nicht ganzjähriger bzw. nicht kontinuierlicher Betätigung im Betrieb. Für die heutige Entscheidung ist, nach Massgabe des Streitgegenstandes, vor allem die zweite Gruppe ins Auge zu fassen, daneben aber auch auf die erste Gruppe Rücksicht zu nehmen.

1. Zum bessern Verständnis dessen, was der Gesetzgeber mit den einzelnen Sondervorschriften bezweckte, empfiehlt es sich, auf die Gesetzesmaterialien zurückzugreifen. Aus der Entstehungsgeschichte der erwähnten Vorschriften ist, soweit sie für die Beurteilung der vorliegenden Rechtsfragen Anhaltspunkte liefern kann, folgendes festzuhalten:

Im Entwurf des Bundesrates (BBl. 1906 VI, S. 428) war noch nicht schematisch der letzte Jahresverdienst im letzten Betrieb, sondern, in offenkundiger Anlehnung an das Militärversicherungsgesetz, das Dreihundertfache des (gegenwärtig bzw. künftig) «entgehenden» Tagesverdienstes, welch letzterer für die Berechnung des Krankengeldes galt, als Rechnungsgrundlage für die Rente massgebend erklärt. Infolgedessen fehlten Spezialbestimmungen, wie sie der heutige Art. 78, Abs. 1, erfordert, fast ganz. Ausser dem erwähnten Grundsatz enthielt Art. 65 lediglich eine Vorschrift über den anzurechnenden Lohn bei noch nicht voll Leistungsfähigen (wie heute Art. 78, 4). Die nationalrätliche Kommission fand nun, namentlich weil gewisse Arbeiterkategorien, z. B. die Maurer, weniger und gewisse andere, z. B. die Eisenbahner, mehr als 300 Tage im Jahr arbeiten, dass der damalige Art. 65 (zugleich mit Art. 74, welch letzterer sich mit dem Tagesverdienst befasste) noch verbessert werden könne. Der Berichterstatter legte alsdann einen ganz neuen (sowohl die Krankengeld- wie die Rentenberechnung regelnden) Art. 65 vor, der deutlich einen Einfluss des deutschen Rechtes verriet, indem nämlich jetzt exakt auf den letzten Jahresverdienst im letzten Betrieb abgestellt wurde. Der acht Absätze umfassende Artikel behandelte zugleich die Spezialfälle, ähnlich wie es heute Art. 78, 2—4, und Art. 79, 1—3, tun. Dabei war der Fall von zeitweiligem Stillstand des Betriebes (Art. 79, 3) noch wie folgt umschrieben: «War der Versicherte infolge der Art des Betriebes oder wegen ausserordentlicher Betriebseinstellung im betreffenden Betriebe nicht während der ganzen in Frage kommenden Zeit beschäftigt...» Die nationalrätliche Kommission stimmte der proponierten neuen Regelung grundsätzlich zu; von allgemeiner Arbeitslosigkeit bzw. von Krise wurde nicht gesprochen. In einer spätern Sitzung lag Art. 65 (der in seiner ersten, als Diskussionsbasis dienenden Gestalt etwas ausführlich war) in gedrängter Form vor; die Absätze 4, 5 und 6 enthielten ungefähr das, was heute in Art. 79 steht, mit der einzigen Ausnahme, dass der Militärdienst noch nicht berücksichtigt war. Geändert wurde nichts, was hier von Interesse wäre. (Vgl. hinsichtlich der erwähnten nationalrätlichen Kommissionsberatungen das amtliche Protokoll 1907/8, S. 180, 299—3—1 und 365/66.)

Im Plenum des Nationalrates erläuterte dann Kommissionspräsident Hirter die in Art. 65, Abs. 4—6, normierten Sonderfälle, indem er ausführte: «Nun wird aber sehr oft der Fall eintreten, dass die Arbeitszeit unterbrochen wurde, entweder durch Krankheit, durch Arbeitslosigkeit, oder weil das Verhältnis überhaupt kein fortdauernd gleichmässiges war, indem der betreffende Arbeiter einige Monate in einem nicht versicherungspflichtigen Berufe arbeitete und dann nur die übrige Zeit des Jahres in dem Berufe tätig war, der ihn in die Versicherung hineinführte. Diesen Verhältnissen tragen die kommenden Abschnitte Rechnung. Darin wird gesagt: ....» (Sten. Bulletin, Nationalrat 1908, S. 488.) Die ständerätliche Kommission akzeptierte den Inhalt von Art. 65, soweit er die Berechnung der Rente betraf (also das Krankengeld ausschaltend), und machte aus ihm einen Art. 58ter, wobei sie die Redaktion speziell von Abs. 4—6 weiter vereinfachte, unter Absatz 4 aber auch den Militärdienst aufnahm: Sten. Bulletin Ständerat 1909, S. 189.

Im Plenum des Ständerates (1910, S. 43) bestätigte Kommissionspräsident Usteri, dass mit dem Nationalrat an der Abteilung des Jahresverdienstes aus dem im Jahre vor dem Unfall erzielten Verdienst, unter Berücksichtigung ausnahmsweiser Verhältnisse in dieser Periode, festgehalten werde. Aber weder in der Begründung hiezu, noch in seinen weiteren Erörterungen und auch nicht im schriftlichen Kommissionsbericht, auf den er verwies, wurden krisenhafte Verhältnisse berührt. Desgleichen nicht im Laufe der übrigen Verhandlungen in den Kommissionen und Räten, die lediglich noch zwei redaktionelle Aenderungen brachten, worauf der Artikel angenommen wurde (Sten. Bulletin Nationalrat 1910, S. 373 und 476/7; Ständerat 1911, S. 47).

So enthalten die sämtlichen Gesetzesmaterialien ausser jener einen Bemerkung Nationalrat Hirters nichts in bezug Arbeitslosigkeit oder gar Krise.

2. Inwiefern nun nach sonstigen Interpretationsgrundsätzen speziell in Artikel 79 — nur dieser kommt hier für direkte Anwendung in Frage — Fälle von Arbeitslosigkeit als eingeschlossen zu betrachten sind, daraufhin seien im Nachstehenden die einzelnen Absätze einer Prüfung unterzogen:

a) Absatz 1 von Artikel 79 behandelt solche Arbeitszeit bzw. Verdienstunterbrechungen, die ihre Ursache in persönlichen Verhältnissen des Versicherten haben (ähnlich mehr oder weniger übrigens auch Absatz 2, wogegen in Absatz 3 die Ursache ausschliesslich beim Betrieb liegt). Schon diese Erwägung steht eigentlich einer Anwendung von Absatz 1 auf Krisenfälle entgegen. Von Seite der Versicherten wird allerdings auf die Ausführungen von Giorgio (in Giorgio und Nabholz, Die Schweiz. obligat. Unfallverischerung, 1918, S. 192) verwiesen, der sich dahin ausspricht, «es sollten Perioden längeren Aussetzens aus andern als den in der Bestimmung ausdrücklich genannten Gründen, die eine erhebliche Einschränkung des Jahresverdienstes im Betriebe bedingen, in ausdehnender Anwendung berücksichtigt werden, sofern das Dienstverhältnis zum Betrieb bestehen bleibt und anderwärts ein regelmässiger und angemessener Arbeitsverdienst nicht erzielt wird.» Welche Ursachen dabei der Verfasser im Auge hat, geht aus dem obigen Zusammenhang nicht hervor; vielleicht handelt es sich aber um dieselben, die er weiter unten, bei der Erörterung von Absatz 3 erwähnt, nämlich intermittierenden Betriebsgang, z. B. infolge von Konjunkturstörungen oder wegen Abhängigkeit von der Witterung, ohne dass den Arbeitern ein Nebenverdienst möglich wäre. Auf Unterbrechungen solcher Art erachtet er Absatz 3 nicht für anwendbar, wohl aber, wenn gleich es «etwas weit gehen dürfte», Absatz 1; eventuell empfiehlt er, freilich ohne weiteres Suchen nach einem gesetzlichen Stützpunkt, einen aus den vorhergehenden Jahren zu berechnenden Mittelwert, ein Normalarbeitsjahr, ähnlich dem sog. Maurerjahr.

Für die richterliche Auslegung muss indessen ausschlaggebend sein, dass Absatz 1 eine Aufrundung ausdrücklich auf zwei ganz bestimmte Fälle, Krankheit und Militärdienst, beschränkt, also nicht, wie Art. 335 OR, auch «ähnliche Gründe» zulässt, ganz abgesehen davon, dass als ähnliche Gründe nur solche persönlicher Abhaltung, nicht aber auch aus dem Geschäftsgang des Betriebes resultierende Gründe anerkannt werden könnten. Im übrigen besteht ohnedies nach Art. 78, Absatz 1, nicht Anspruch auf Anrechnung eines schlechtweg lückenlosen Jahresverdienstes, sondern es kommt jeweilen darauf an, wieviel Tage effektiv in dem betreffenden Betriebe gearbeitet worden ist, so dass bei intermittierenden Betrieben von vorneherein nur eine reduzierte Zahl von Arbeitstagen in Betracht fällt (die allerdings unter Umständen gemäss Art. 79, Abs. 3, ergänzt werden kann). In dieser Hinsicht entspricht die Regelung im KU annähernd derjenigen in der deutschen Reichsversicherungsordnung, wonach für die Rentenberechnung der während des letzten Jahres im Betrieb bezogene Entgeld massgebend und dieser Jahresarbeitsverdienst unter Zugrundelegung von 300, bzw. der betriebsüblichen Zahl von Arbeitstagen zu ermitteln ist (Par. 563 und 564).

b) Absatz 2 von Artikel 79 (dem die Par. 565 und 566 RVO zum Vorbild dienten) berücksichtigt wiederum einen mehr persönlichen Grund für die Unterbrechung der Kontinuität des Jahresverdienstes: Die Bestimmung gilt vornehmlich für den Fall eines im Jahre vor dem Unfall erfolgten Stellenwechsels. Immerhin ist sie auch dann anwendbar, wenn der Versicherte, bevor er in den letztbeschäftigenden Betrieb eintrat, in keinem versicherungspflichtigen Unternehmen oder sogar überhaupt nicht gearbeitet und also (im letzteren Fall) auch keinen Lohn bezogen hatte. Damit ist insbesondere selbst der extreme Fall miteingeschlossen, dass ein Versicherter fast das ganze Jahr arbeitslos und erst die letzten paar Wochen (während welcher er dann verunfallte) beschäftigt war, so dass hier tatsächlich eine den grössten Teil des Jahres umfassende Verdienstlücke, herrührend von Arbeitslosigkeit, auf der Basis des in jenen paar Wochen erzielten Verdienstes ausgefüllt wird. Das ist aber mehr nur eine Nebenwirkung der Vorschrift, denn ihr Grundgedanke liegt in anderer Richtung: Weil die grössere Wahrscheinlichkeit für ein Verbleiben im letztbeschäftigenden Betrieb und gegen eine Rückkehr in frühere Dienstverhältnisse spricht, wurde für angezeigt erachtet, einfach und ausschliesslich auf den im letztbeschäftigenden Betrieb oder in einem benachbarten Betrieb derselben Art erzielbaren Verdienst abzustellen.

Also spielt hier die Arbeitslosigkeit nur eine sekundäre Rolle. Ueberdies stellt das erwähnte Beispiel gänzlicher Arbeitslosigkeit nur eine der verschiedenen Arten von Verdienstausfall dar, wie sie die Krise im Gefolge hat. Weit häufiger als gänzliche Arbeitslosigkeit ist blosse Reduktion der Arbeitszeit bzw. der Löhne. Wird aber nur an einzelnen Wochentagen (z. B. Freitag und Samstag) oder gar bloss während einzelner Stunden im Tage (späterer Arbeitsbeginn bzw. früherer Arbeitsschluss) gefeiert, so kann man hinsichtlich dieser kurzen Zwischenzeit unmöglich von «dem Betrieb nicht angehörend» sprechen. Zudem würde eine solch gekünstelte Subsumierung unter Absatz 2 den Versicherten in den meisten Fällen gar nichts nützen denn, da von den Krisenmassnahmen sozusagen alle Arbeiter eines Betriebes oder doch alle derselben Kategorie angehörenden Arbeiter eines Betriebes betroffen zu werden pflegen, würde die «Mitberücksichtigung des Lohnbetrages, den die Versicherten der gleichen Kategorie in dem gleichen oder in einem benachbarten Betriebe derselben Art während der übrigen Zeit bezogen haben», meist zu keinem besseren Resultat führen, als die Berücksichtigung bloss des von Verunfallten selber tatsächlich bezogenen Lohnes. Gerade diese Bestimmung des

Abs. 2, dass die Verhältnisse der andern Arbeiter mitzuberücksichtigen seien, zeigt übrigens wiederum, dass Abs. 2 genau wie Abs. 1 solche Fälle im Auge hat, in denen die besonderen Umstände eines einzelnen Arbeiters die strikte Anwendung der Regel von Art. 78, Abs. 1, als unbillig erscheinen lassen, nicht aber auch Fälle, in denen diese Regel für alle Versicherten oder für grosse Kategorien von solchen hart erscheint, wie es gerade jetzt infolge der Weltwirtschaftskrise der Fall ist.

c) Der in Abs. 3 von Art. 79 behandelte Tatbestand vorübergehenden Stillstehens des Betriebes ist allerdings einer derjenigen Tatbestände, die zu Arbeitslosigkeit führen können. Da aber nach dem weiteren Inhalt der Vorschrift die Verdienstlücke ausgefüllt werden soll durch Lohn, den der Versicherte ausserhalb des Betriebes verdient hat, dürfte lediglich eine durch singuläre Umstände bewirkte, z. B. saisonbedingte Stillegung des Betriebes gemeint sein bei im allgemeinen vorhandenen Verdienstmöglichkeiten. Ausschlaggebend ist indessen, dass es auf einen in der Zwischenzeit tatsächlich erzielten Erwerb ankommt. Kann aber an Verdienst ausserhalb des Betriebes nur das berücksichtigt werden, was wirklich verdient wurde, so ist praktisch irrelevant, ob, in ausdehnender Interpretation, ein Stillstehen des Betriebes sich auch dann annehmen lasse, wenn der Betrieb bloss an einzelnen Wochentagen oder während einiger Stunden im Tag aussetzt. In Krisenzeiten haben ja die wenigsten Arbeiter Gelegenheit, während solch kurzer Intervalle noch anderwärts etwas zu verdienen; denn jeder Betrieb ist doch in erster Linie bestrebt, seine eigenen Arbeiter zu beschäftigen, nicht aber solche aus andern Betrieben zuzuziehen. Ganz ausgeschlossen wäre übrigens die erwähnte extensive Interpretation von vorneherein da, wo nicht die Betriebsdauer selber, sondern nur die Arbeitszeit der einzelnen Arbeiter verkürzt ist, und vollends da, wo überhaupt nicht die Arbeitszeit verkürzt, wohl aber der Lohn vermindert ist. Die von Versicherten-Seite verfochtene Auslegung von Abs. 3, dass das Gesetz auf alle Fälle mindestens den daselbst erwähnten «Durchschnittslohn» zu Grunde gelegt wissen wolle, geht offensichtlich fehl: In dem betreffenden Zusammenhang kann dem Ausdruck Durchschnittslohn unmöglich eine andere Bedeutung als die einer obern Grenze beigelegt werden. Zudem ist der Durchschnittslohn, den Abs. 3 als obere Grenze festsetzt, nicht etwa der Durchschnittslohn einer früheren, besseren Zeit, sondern der Durchschnittslohn eben des Jahres vor dem Unfall.

Der inhaltlich auf Art. 79, 3 KU bezugnehmende Art. 4 Vo II sodann stellt, entsprechend der dortigen Regelung, ebenfalls auf tatsächlichen anderweitigen Verdienst ab; zudem rührt hier die Verdienstlücke überhaupt nicht von einem krisenmässigen Betriebsstillstand, sondern von der, schon ihrer Natur nach unterbrochenen Betätigung des Versicherten her. Es handelt sich hier, wie bei Art. 79, Abs. 3 KU, ungefähr um dieselben Fälle, hinsichtlich welcher Paragraph 567 RVO, zwar ohne nach der Höhe des anderwärts erzielten Verdienstes zu forschen, einen solchen aber doch offenbar voraussetzend, eine Ergänzung durch den sogenannten Ortslohn vorsieht.

3. Zusammenfassend ist zu sagen, dass es dem Gesetzgeber bei der Aufstellung der Sondervorschriften von Art. 79, 1—3, einfach darauf ankam, die Versicherten gegen die Konsequenz von Zufälligkeiten zu schützen, die sich im Laufe des Jahres vor dem Unfall ereignet haben konnten: Persönliche Arbeitsabhaltungsgründe des einzelnen Versicherten (Abs. 1); gerade auf dieses Jahr gefallener Stellenwechsel des einzelnen Versicherten, gleichviel aus welchen Gründen (Abs. 2) und endlich periodischer Stillstand, bzw. momentan ungünstige Verhältnisse eines einzelnen Betriebes (Abs. 3). Speziell Situationen der letzterwähnten Art und die daherigen Folgen für die Arbeiter werden es

gewesen sein, was Nationalrat Hirter unter «Arbeitslosigkeit» verstanden hat, nicht aber eine wirtschaftliche Notlage allgemeinen Charakters oder grösseren Umfanges; eine solche würde er gewiss nicht nur so nebenbei, neben dem Fall der Krankheit und dem Fall, dass «der betreffende Arbeiter einige Monate in einem Nichtversicherungspflichtigen Betrieb arbeitete», erwähnt haben. Daraus aber, dass der Gesetzgeber in Abs. 1 und 2 Fälle von Unterbrechung der Beschäftigung im letzten Betrieb so behandelt, wie wenn keine Unterbrechung stattgefunden hätte, und in Abs. 3 (bzw. in Art. 4 Vo II) auch Verdienst ausserhalb des Betriebes berücksichtigt, kann nicht etwa auf ein Prinzip in dem Sinne geschlossen werden, das durchwegs und unter allen Umständen der Rentenberechnung ein lückenloser Jahresverdienst zu Grunde zu legen sei.

Auch aus den Absätzen 3 und 4 des Art. 78, welche von Versicherten-Seite als gleichfalls ein Prinzip enthaltend angerufen worden sind, lässt sich kein genereller Anspruch auf Anrechnung eines fiktiven Lohnes begründen, regeln doch diese Vorschriften gerade nur die beiden Fälle derjenigen Versicherten, die auch in normalen Zeiten keinen Lohn beziehen (Volontäre, Praktikanten, Lehrlinge zu Beginn der Lehrzeit), bzw. die zur Zeit des Unfalls, gleichfalls normalerweise, noch nicht den Lohn voll Leistungsfähiger bezogen (vorgerücktere Lehrlinge). Es handelt sich hier um eine ganz beschränkte Anwendungsmöglichkeit, im Gegensatz zu Par. 570 RVO, wonach schlechtweg überall da, wo der Jahresarbeitsverdienst nicht das 300fache des Ortslohnes für Erwachsene über 21 Jahre erreicht, dieser letztere massgebend zu sein hat. Dass der Gesetzgeber sich genau darüber Rechenschaft gab, was für das eigene Land zuträglich sei, und sich also in der Zulassung von Ausnahmen bewusst einer entsprechenden Zurückhaltung befliess, bestätigt die Bemerkung, die der Berichterstatter Hirter anlässlich der Behandlung des damaligen Art. 65 (siehe S. oben) im Plenum des Nationalrates machte: «...wir haben dabei die auswärtigen Gesetzgebungen zu rate gezogen und daraus entnommen, was uns am besten für unsere Verhältnisse passend erschien...» (Vgl. sten. Bulletin Nationalrat 1908 S. 488).

Aus dem allem folgt, dass weder die Sondervorschriften des Art. 79 KU (nebst Art. 4), Vo II, noch etwa diejenigen des Art. 78 KU einfach eine Ausdehnung per analogiam auf den Fall eines durch allgemeine Krise verminderten Jahresverdienstes zulassen.

4. Freilich wird der Gesetzgeber, angesichts der günstigen Konjunktur zu Anfang des Jahrhunderts, von mehr oder weniger stabilen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen sein und sonach höchstens an regionale bzw. branchenbedingte Störungen gedacht, keinesfalls aber eine, ganze Gruppen von Industrien oder gar fast die gesamte Industrie lähmende Landes- oder Weltwirtschaftskrise, wie sie zweieinhalb Jahrzehnte später eingesetzt hat, vorausgesehen haben. Insofern könnte allerdings, wenigstens von der Jetztzeit aus betrachtet, der Anschein einer Gesetzeslücke bestehen. Allein, es ist so gut wie ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber, wenn er die Materie heute zu regeln gehabt hätte, lebenslängliche Renten auf Grund der Vorkrisenlöhne und -Arbeitszeiten hätte berechnet wissen wollen. Nicht nur zwischen Rente und voraussichtlich entgehendem Verdienst, sondern auch zwischen den Renten und den in Zukunft beziehbaren Prämien würde ein derartiges Missverhältnis entstehen, dass die Berücksichtigung der Vorkrisenverhältnisse, die ja nicht anders als generell stattfinden könnte, auf die Dauer den Ruin der Sozialversicherung bedeuten müsste. Die Lebefähigkeit dieser letzteren beruht ja, wenn auch nicht ausschliesslich, wie bei privaten Versicherungsanstalten, so doch zum wesentlichsten Teil auf einem Gleichgewicht zwischen ihren Leistungen und den Gegenleistungen, eben den Prämien. Dieses Gleichgewicht bleibt aber nur dann erhalten,

wenn Leistungen und Gegenleistungen in einem möglichst konstanten Verhältnis zur Grundlage ihrer Berechnung, nämlich zum Arbeitsverdienst des Versicherten, stehen. Und die Konstanz wird dadurch erzielt, dass nicht nur bei der Prämienberechnung, sondern auch bei der Krankengeld- und Rentenberechnung auf den effektiven Verdienst abgestellt wird. Hinsichtlich der Prämien vergleiche Art 107, hinsichtlich Krankengeld und Rente Art. 74, Abs. 2, 77, 84, 85 und 86 KU. Der Erfassung und Feststellung des effektiven Verdienstes dient eine ganze Reihe von Vorschriften teils mittelbar, teils unmittelbar, so die Art. 62, 63, 64, 66, und 112, woraus sich die Wichtigkeit dieses Elementes ergibt. Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher die Regel von Art. 78, Abs. 1, zu würdigen, die sich mithin als ein Grundpfeiler der ganzen Institution erweist. Wollte, trotz dieser Bedeutung des Grundsatzes neben den im Gesetz selber enthaltenen Einschränkungen eine weitere: Die Berücksichtigung des «normalen» Verdienstes eingeführt werden, so würde jede Harmonie zwischen Leistungsfähigkeit und Verpflichtungen der Institution zerstört, und es müssten, um für die stärkere Belastung der SUVAL das nötige Gegengewicht zu schaffen, die Prämien erhöht werden. Eine solche Massnahme hätte aber bei der heutigen knappen Marge zwischen Gestehungskosten und erzielbarem Erlös zumal bei Exportindustrien, zwangsläufig weitere Betriebseinschränkungen zur Folge, wovon gerade die Versicherten am empfindlichsten getroffen würden.

Schon aus diesen Gründen wäre also eine richterliche Lückenausfüllung in dem von Versicherten-Seite postulierten Sinne höchst bedenklich. Ausserdem ginge die geforderte Gesetzesausdehnung über die eigentliche Zweckbestimmung der Institution hinaus, denn sie würde der Versicherung gegen Unfallfolgen eine Versicherung gegen Schaden infolge Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse beigesellen. Zweifellos ist aber die Unfallversicherung nicht dazu geschaffen, die Wirkungen, die von den Gesetzen des allgemeinen Wirtschaftslebens ausgehen, bzw. aus dem freien (oder nunmehr auch aus dem gebundenen) Spiel der Kräfte resultieren, von den Versicherten abzuwenden. Folglich sind bei der Rentenberechnung, d. h. bei der Ermittlung des Jahresverdienstes von Verunfallten, solche allgemeinwirtschaftliche Einflüsse auf den Grad der Verdienstmöglichkeit nicht auszuschalten. Die Argumentation eines Versicherten, es dürfe derjenige, dem es nicht gelungen sei, ununterbrochene Beschäftigung zu finden, oder dessen Stundenlohn abgebaut worden sei, nicht schlechter gestellt sein als der andere, der noch voll beschäftigt sei, bzw. den Vorkrisenlohn weiterbeziehe, kann nicht als durchschlagend anerkannt werden. Die Ungleichheit zwischen Vollbeschäftigten und ganz oder teilweise Arbeitslosen, zwischen Hochentlöhnten und im Lohn «Abgebauten» besteht ja auch schon ohne versicherten Unfall; es ist deshalb durchaus nicht stossend, wenn sie nach Eintritt eines versicherten Unfalles fortdauert. Absolute Gleichheit ist übrigens ohnedies ein Ding der Unmöglichkeit. Der Zufall lässt sich nirgends ganz ausschalten, auch nicht durch die bestausgedachte soziale Institution. So kommt es z. B., dass gegenwärtig zahlreiche Renten laufen, die auf Grund der Verdienstverhältnisse der Hochkonjunkturjahre 1918—1920 und 1924—1930 berechnet wurden und die erheblich mehr als 70 %, bei manchen Versicherten sogar mehr als 100% desjenigen Verdienstes darstellen, den sie heute erlangen könnten, wenn sie den Unfall nicht erlitten hätten. Und so muss es umgekehrt auch in Kauf genommen werden, dass ein Versicherter, der im Jahr 1934 einen schweren Unfall erlitten hat, erheblich und dauernd schlechter gestellt ist als ein z. B. im Jahre 1929 verunfallter.

Mithin fehlt ein aus dem Gesetz oder sonstwie zu rechtfertigender Grund, um das Gesetz zu ergänzen im Sinne der Berücksichtigung eines stabilen,

«normalen» Jahreverdienstes; vielmehr bleibt auch rein vom Standpunkt der wünschenswertesten Lösung aus nichts anderes übrig, als bei der Rentenberechnung auf die gegenwärtigen Verhältnisse abzustellen. Sollten sich je die auf der Gegenwartsbasis berechneten Renten in einer künftigen Periode von Hochkonjunktur als viel zu niedrig erweisen, so wären immer noch ausserordentliche Massnahmen möglich, z. B. Dekretierung von Zusatzrenten, wie denn bereits im Jahre 1920, unter ähnlichen Verhältnissen, der Verwaltungsrat der SUVAL die Gewährung von Zusatzrenten beschlossen hatte (Vergl. Jahresbericht der SUVAL für das Jahr 1920, S. 24). Solche Massnahmen würden dann aber eben erst nach wirklicher Veränderung der Wirtschaftslage und durch die für die Finanzen der SUVAL bzw. des Landes dannzumal verantwortlichen Stellen getroffen, wogegen man heute den Boden der Realität verliesse und Gefahr liefe, auf Kosten der Zukunft Raubbau zu treiben, welches Risiko vor allem eine richterliche Behörde nicht auf sich nehmen darf.

5. Im Uebrigen ist hier festzustellen, dass die grössten Ungleichheiten bereits durch die Praxis der SUVAL ausgeglichen werden, indem diese die Arbeitslosenunterstützungen (bzw. die Krisenunterstützungen) freiwillig zum Jahresverdienst hinzurechnet, so dass, da solche Unterstützungen allgemein und von staatswegen gewährt werden, in den weitaus meisten Fällen immerhin ein gewisses Existenzminimum tatsächlich zur Anwendung kommt. Von einer Pflicht zur Berücksichtigung der Arbeitslosenunterstützung kann freilich nicht gesprochen werden, denn Arbeitslosenunterstützung lässt sich nicht schlechtweg dem wirklichen Arbeitsentgelt, dem Lohn, gleichstellen. Zwar wurde in Militärversicherungssachen (erstmals durch Urteil vom 22. Dezember 1921 in Sachen Berthoud: Zeitschrift für Unfallkunde 1922, S. 123) eine solche Gleichstellung vorgenommen. Im Militärversicherungsrecht ist es aber eben durchaus möglich, den hier massgebenden Begriff des «Verdienstes» bzw. «Einkommen» etwas weiter zu fassen, als in Unfallversicherungssachen den Begriff des «Lohnes». Der Militärversicherung, als einer Art Haftpflichtinstitution, kann es von geringerer Bedeutung sein, woher eine durch Unfall oder Krankheit verschlossene Einkommensquelle floss, dagegen macht es für die SUVAL einen erheblichen Unterschied aus, ob sie nur für den Wegfall des mit Prämien belegbaren Lohnes, oder aber auch für den Wegfall von nicht mit Prämien belegbaren andern Einkommensquellen, wie gerade die Arbeitslosenunterstützung, Ersatzleistungen zu gewähren habe. Deshalb ist jedenfalls im Gebiet des KU eine Pflicht zur Berücksichtigung von Arbeitslosenunterstützungen bei der Rentenberechnung abzulehnen, dies auch angesichts der Ausführungen im Urteil vom 29. November 1919 in Sachen Tanner (Lauber, Praxis Nr. 18), das übrigens nicht die Auslegung von Art. 78 und 79, sondern diejenige von Art. 62 betraf. Das Vorgehen der SUVAL muss daher als reines, wenn auch durch die praktischen Bedürfnisse gerechtfertigt und begrüssenswertes, Entgegenkommen eingeschätzt werden. Ihre Berechnung der Arbeitslosenunterstützung im einzelnen Falle ist deshalb auch nicht etwa vom Richter zu überprüfen.

III. Was hinsichtlich der Anrechnung eines «lückenlosen» Jahresverdienstes gilt, nämlich eben, dass sie durch das Gesetz nicht schlechtweg garantiert wird, sondern letzten Endes von den tatsächlichen Verdienstverhältnissen abhängt, das gilt entsprechend für die Anrechnung des «Berufslohnes», d. h. des Lohnes im früheren, infolge der Krise aufgegebenen Berufs.

Das eidg. Versicherungsgericht hat allerdings anlässlich eines Urteils vom 25. Juni 1921 in Sachen Tobler (Lauber, Praxis Nr. 48) das Gesetz insofern ausdehnend interpretiert, als es einem Stickereizeichner, der, durch die Krise genötigt, als einfacher Bleicher tätig gewesen und bei dieser Beschäftigung verunfallt war, den Jahresverdienst, den er im Jahre vor dem Unfall als

Stickereizeichner erzielt haben würde, zugebilligt hat, mit der Begründung, dass er voraussichtlich zu seinem wirklichen Beruf zurückkehren werde. Dieser Massnahme (welcher übrigens bereits auch die Schätzung der Invalidität nach dem eigentlichen und nicht nach dem zufällig ausgeübten Beruf vorausgegangen war), lag die Ueberlegung zu Grunde, dass ein Versicherter nicht dadurch u. U. dauernd Schaden leiden soll, dass er infolge der Krise vorübergehend seinen eigentlichen Beruf beiseite lassen musste, der Sinn des Gesetzes viel mehr auch für diesen Fall, gleich den ausdrücklich normierten Spezialfällen, eine Ausnahmebehandlung verlange. Während also damals aus Rücksicht auf besondere, in den Artikeln 78 und 79 nicht vorgesehene Tatbestände geglaubt wurde, das Gesetz ergänzend interpretieren zu sollen, kann indessen heute eine solche Auffassung nicht mehr vertreten werden.

IV. Zum Vorgehen bei der Ermittlung des massgebenden Jahresverdienstes, wenn der Versicherte im Jahre vor dem Unfall nacheinander in einer Mehrzahl von versicherungspflichtigen Betrieben tätig war, ist beim heutigen Anlass folgendes klarzustellen:

1. Nach einer durch Urteil vom 7. November 1925 in Sachen Bernasconi begründeten Praxis (Vergl. Lauber, Seite 18, ebenso Seite 208) wurde, von Artikel 79, Abs 2, abstrahierend die Summe der in den verschiedenen Betrieben bezogenen Löhne als anzurechnender Jahresverdienst angenommen, ausgehend davon, dass nach dem Sinne des Gesetzes, insbesondere nach dem in Art. 78, Abs. 1 enthaltenen Grundsatz, möglichst der effektive Verdienst angerechnet werden sollte.. Diese Auslegung trägt aber hinwiederum in anderer Hinsicht dem Willen des Gesetzes zu wenig Rechnung: Der in Art. 78, 1 enthaltene Grundsatz geht nicht allein dahin, dass der effektive Verdienst, sondern zugleich auch dahin, dass der Verdienst «in dem die Versicherung bedingenden Betrieb», d. h. natürlich im letzten Betrieb massgebend zu sein hat. Die Sonderbestimmung in Art. 79, 2 sodann regelte den Modus nach welchem dieses zweite Erfordernis zu verwirklichen ist, in den speziellen Fällen, in denen der Versicherte nicht das ganze Jahr dem letzten Betrieb angehört hat. Und zwar wird dieser Modus vorgeschrieben ohne Unterschied, ob etwa der Verunfallte, bevor er dem letzten Betrieb angehört hatte, in nicht versicherungspflichtigen oder ebenfalls in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt gewesen sei. Sonach ergreift Art. 79, 2 eben doch auch diese Fälle der Beschäftigung in einer Mehrzahl von versicherungspflichtigen Betrieben im Jahre vor dem Unfall. Gleichzeitig muss dieser Modus als durchaus rationell anerkannt werden, denn im allgemeinen spricht die Vermutung dafür, dass der Versicherte im letzten Betrieb geblieben wäre; ausserdem erlaubt er eine viel einfachere Ermittlung des Jahresverdienstes als die bisherige Praxis, nach welcher zunächst festzustellen war, wo überall das Jahr hindurch und zu welchen Zeiten der Versicherte gearbeitet hatte, und alsdann in einer u. U. grossen Zahl von Betrieben nach den dort bezogenen Löhnen geforscht werden musste.

Besteht also einesteils gar keine Notwendigkeit, Art. 78, 1 so auszulegen, als ob dort unter dem «die Versicherungbedingenden Betrieb» auch eine Mehrzahl von versicherungspflichtigen Betrieben zu verstehen sei, und verdient anderenteils auch aus Gründen der Zweckmässigkeit bzw. der Arbeitsökonomie das Verfahren nach Art. 79, 2 den Vorzug, so ist an der eingangs erwähnten Praxis nicht länger festzuhalten, sondern in den betreffenden Fällen einfach Art. 79, 2 anzuwenden.

2. Eine Ausnahme rechtfertigt sich freilich inbezug auf die — übrigens nur einen verschwindend kleinen Teil aller Versicherten bildenden — Saisonarbeiter, wie sie z. B. im Sommer bei hohem Lohn in der deutschen Schweiz und im Winter bei niedrigem Lohn im Tessin arbeiten. Hinsichtlich

dieser Versicherten spricht die Vermutung umgekehrt dafür, dass sie nicht im letzten Betrieb geblieben wären, sondern den erwähnten Turnus fortgesetzt hätten. Da es sich also hier um einen feststehenden gewohnheitsmässigen Wechsel des Arbeitsplatzes und damit auch um einen regelmässigen Wechsel zwischen hohem und niedrigem Verdienst handelt, würde der Gesetzgeber diese Kategorie von Versicherten, wenn er an sie gedacht hätte, von Art. 79, 2 ausgenommen und, soweit nicht der Tatbestand von Art. 79, 3 auf sie zutrifft, Zusammenrechnung der während des Jahres vor dem Unfall in den verschiedenen unterstellten Betrieben effektiv bezogenen Löhne vorgeschrieben haben. Somit ist inbezug auf die Saisonarbeiter an der bisherigen Praxis festzuhalten.

Demnach wird grundsätzlich wie folgt entschieden:

I. Ein Anspruch des Versicherten, der im Jahre vor dem Unfall infolge der Krise nur während reduzierter Zeit oder zu reduziertem Lohn arbeiten konnte, auf Anrechnung eines höhern als des nach strikter Anwendung von Art. 78 und 79 KU sich ergebenden Jahresverdienstes, insbesondere des Verdienstes, den er vor der Krise bezogen hatte oder den er ohne die Krise bezogen haben würde, ist zu verneinen.

II. Dasselbe gilt für den Versicherten, der infolge der Krise nur in einem andern weniger qualifizierten Berufe arbeiten konnte, hinsichtlich des erhobenen Anspruchs auf Anrechnung des Verdienstes, den er in seinem eigentlichen Berufe bezogen hatte oder bezogen haben würde.

III. Arbeitslosenunterstützungen sind rechtlich nicht als Bestandteil des Jahresverdienstes nach Art. 78 und 79 KU zu betrachten.

IV. Bei Betätigung in einer Mehrzahl von versicherungspflichtigen Betrieben im Jahre vor dem Unfall ist der Jahresverdienst regelmässig nach Art. 79, 2 und nicht nach Art. 78, 1 KU zu berechnen; vorbehalten bleibt der Fall des Saisonarbeiters.

Wirtschaft.

Die Konjunktur im zweiten Vierteljahr 1935.

In der Weltwirtschaft überwiegen auch im zweiten Quartal die Zeichen einer langsamen Besserung. Allerdings hat die Konjunktur der Vereinigten Staaten einen Rückschlag erlitten dadurch, dass der oberste Gerichtshof die Preis- und Lohnvorschriften der NIRA als ungesetzlich erklärte, was, vorübergehend wenigstens, grosse Unsicherheit verursachte. In den Ländern des sogenannten Pfundblocks (Grossbritannien samt Dominions und Skandinavien) macht die stetige, wenn auch langsame Erholung weitere Fortschritte. Der Unterschied zwischen diesen Ländern und den Staaten des Goldblocks wird immer augenfälliger. Bemerkenswert bleibt, dass auch in den Abwertungsländern die aufsteigende Konjunktur auf die Inlandwirtschaft beschränkt ist. Die Exportzahlen waren in den letzten Monaten auch in den meisten Ländern mit abgewerter Währung rückläufig, und zwar nicht nur in Gold-, sondern auch in Landeswährung. Infolgedessen verzeichnet der gesamte Welthandel eine Abschwächung im ersten Halbjahr 1935. Die Goldblockländer hatten seit der Abwertung in Belgien stark zu leiden unter den wiederholten Vorstössen der Spekulation sowie unter Kapitalfluchterscheinungen, was auf den Kapitalmärkten eine starke Anspannung erzeugte und die Krisis noch